

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung der Landesschülervertretung der
berufsbildenden Schulen

Satzungstext

§1 Grundsätze

1. Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein (LSV BS SH) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer, sozialer und solidarischer Prinzipien. Die LSV BS SH setzt sich für die Interessen der Schüler*innenschaft an den schleswig-holsteinischen Schulen, insbesondere der an berufsbildenden Schulen, ein und vertritt diese gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium, der Politik und anderen Interessensvertretungen.
2. Die LSV BS SH bekennt sich zu den allgemeinen Menschenrechten, in ihrem Handeln sucht sie, die Diskriminierung von Menschen, besonders Schülern, aufgrund ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität oder Orientierung, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder ihrer optischen Erscheinung zu beseitigen.
3. Die LSV BS SH schließt jede Zusammenarbeit, Kooperation oder Duldung mit und von Parteien oder Organisationen aus, die sich in ihrem Wesen oder in ihrem Handeln gegen die Grundsätze aus Abs. 2 richten.
4. Die LSV BS SH ist überparteilich und unabhängig.

§2 Organe

19 Die LSV BS SH hat folgende Organe:

- 20 1. Das Landesschülerparlament (LSP)
- 21 2. Den LSV-Vorstand (Vorstand)
- 22 3. Den Landesschülersprecher mit seinen Stellvertretern
23 (Geschäftsführender Vorstand)
- 24 4. Die drei Referate des LSV-Vorstandes (Referate)
- 25 5. Den Landesschülersprecher (LSS)

26 §3 Aufgaben

- 27 1. Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der
28 Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-
29 Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den
30 berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2
31 SchulG), vertritt die LSV BS SH die Meinung der Schülerinnen und Schüler
32 zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen, schwerpunktmäßig
33 bildungspolitischen, Fragen.
- 34 2. Ebenso soll die LSV BS SH sich mit Vertretern der Bildungspolitik nicht
35 nur des Landes Schleswig-Holstein vernetzen und mit den anderen
36 Landesschülervertretungen der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der
37 Förderzentren, wenn thematisch möglich, sowie mit den
38 Landesschülervertretungen anderer Bundesländer kooperieren und
39 zusammenarbeiten.

40 §4 Delegierte

- 41 1. Die Schülerschaft jeder berufsbildenden Schule in Schleswig-Holstein
42 entsendet aus ihrer Mitte zwei Delegierte zum LSP und benennt zwei
43 Vertreter für diese Delegierten.
- 44 2. Im Falle der Verhinderung nehmen jeweils ein Stellvertreter bzw. eine
45 Stellvertreterin das Amt des bzw. der Delegierten zum LSP wahr.

46 §5 Aufgaben der Delegierten

- 47 1. Die Delegierten vertreten die Anliegen der Schülerschaft in den Gremien
48 der LSV BS SH.
- 49 2. Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des LSPs teil. Die Delegierten
50 unterrichten ihre Schülerschaft über die Arbeit und die Beschlüsse des
51 LSPs.

52 §6 Das Landesschülerparlament

- 53 1. Das LSP ist das oberste Organ der LSV BS SH.
- 54 2. Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der berufsbildenden Schulen
55 Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- 56 3. Antragsberechtigt ist jeder Delegierter sowie der LSV-Vorstand, der LSS
57 und die stellv. LSS. Anträge an das LSP sind eine Woche vor Beginn des LSP
58 schriftlich, per Mail oder, sofern vorhanden, über eine
59 Antragsverwaltungssoftware an den LSV-Vorstand zu richten. Anträge werden,
60 vorbehaltlich Änderungen der Tagesordnung nach der Geschäftsordnung, in
61 der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Dabei sind Anträge, die
62 Änderungen von Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung beinhalten, getrennt
63 und vor sonstigen Anträgen zu behandeln. Während der Sitzungen können
64 Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der
65 Unterstützung von wenigstens sechs Delegierten. Über die Zulassung eines
66 Dringlichkeitsantrags beschließt das LSP. Beschließt es die Zulassung, so
67 ist der Dringlichkeitsantrag umgehend zu beraten. Laufende Beratungen oder
68 Wahlen sind zuvor abzuschließen. Dringlichkeitsanträge, die Änderungen der
69 Satzung beinhalten, sind unzulässig. Der LSS übersendet den Delegierten
70 nach Ablauf der Antragsfrist die eingegangenen Anträge sowie die
71 schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes, die zu
72 Protokoll zu nehmen sind.
- 73 1. Abweichend von Abs. 3 sind im Rahmen einer auf der Tagesordnung
74 ausgewiesenen Antragserarbeitungsphase erarbeitete und eingereichte
75 Anträge als pünktlich eingegangen zu behandeln. Anträge, die
76 Änderungen der Satzung beinhalten, sind unzulässig. Auf Anträge, die
77 Änderungen der Geschäfts- oder der Wahlordnung beinhalten, finden
78 Nr. 3 Satz 5 und 6 sinngemäß Anwendung.
- 79 4. Die Sitzungen des LSP sind öffentlich. Die Namen anwesender Gäste sind im
80 Protokoll zu vermerken. Das LSP kann beschließen, für einzelne
81 Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit auszuschließen. Der LSS kann Gäste

82 laden.

83 5. Die Tagungen des LSPs werden vom LSV-Vorstand vorbereitet und vom
84 Präsidium geleitet.

85 6. Die Sitzungen des LSPs werden durch den LSS mit einer Frist von vier
86 Wochen unter Nennung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf
87 Verlangen von fünf Schülervvertretungen oder des Vorstandes muss er eine
88 Sitzung einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist das
89 Datum des E-Mail-Versandes. Das LSP tagt wenigstens ein Mal im Schuljahr,
90 höchstens aber vier Mal. Die Sitzungen des LSP dürfen nicht länger als 72
91 Stunden dauern.

92 7. Das LSP ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und gemäß
93 §84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der
94 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag aus der
95 Mitte des LSP festzustellen, sofern sie nicht durch die Sitzungsleitung
96 einmütig bejaht wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hebt das
97 Präsidium die Sitzung umgehend auf. Die Sitzung kann fortgesetzt werden,
98 wenn die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde hergestellt werden kann.
99 Ist dies nicht der Fall, so beruft der LSS binnen zwei Wochen mit einer
100 Ladungsfrist von sieben Tagen eine erneute Sitzung ein. Diese ist,
101 unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

102 8. Das LSP gibt sich eine Geschäftsordnung, die Verlauf der Sitzungen näher
103 bestimmt. Es gibt sich auch eine Wahlordnung, die den Ablauf und die
104 Bedingungen aller Wahlen regelt. Sie dürfen den Regelungen dieser Satzung
105 nicht widersprechen.

106 9. Schüler*innen der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein können
107 ohne Delegiertenstatus als Gäste an Sitzungen des LSP teilnehmen. Hierzu
108 bedarf es einer Anmeldung beim LSS mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
109 Der LSV-Vorstand kann die Zahl der Gäste aus organisatorischen Gründen
110 begrenzen.

111 10. Gäste können mit oder ohne beratende Stimme teilnehmen. Gäste mit
112 beratender Stimme dürfen sich aktiv an Diskussionen beteiligen, besitzen
113 jedoch kein Stimmrecht. Über die Erteilung einer beratenden Stimme
114 entscheidet das Präsidium.

115 §7 Aufgaben des LSPs

116 Das LSP nimmt nicht nur folgende Aufgaben wahr:

117 1. Die Beschlussfassung über

118 1. die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung (GO)
119 des LSP und der Wahlordnung (WO) des LSP,

120 2. seine Tagesordnung,
121 3. das Grundsatzprogramm (GSP) sowie weitere Positionierungen der LSV
122 BS SH,

123 4. die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler
124 der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins betreffen,

125 5. die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem
126 letzten LSP des Schuljahres und

127 6. über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem
128 anderen Organ zugewiesen sind;

125

126 2. die Wahl des LSV-Vorstandes für die Dauer eines Schuljahres,
127

128 3. die Wahl des Präsidiums für die Dauer einer Tagung,
129

130 4. Entgegennahme der Berichte aller Mitglieder des LSV-Vorstandes sowie deren
131 Entlastung sowie
132

133 5. den Vorschlag einer Landesverbindungslehrkraft (LVL) an das Ministerium
134 für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
135 (§ 15).

136 § 8 Das Präsidium

137 1. Das LSP wählt das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden
138 Vorstandes für die Dauer einer Tagung aus der Mitte des LSPs oder des
139 Vorstandes.

140 2. Es wird aus einem Sitzungspräsidenten, einem stellvertretenden
141 Sitzungspräsidenten und drei Beisitzern gebildet.

142 3. Die Beisitzer führen das Protokoll während des LSPs. Das Präsidium ist für
143 die Ordnung während der Sitzung verantwortlich. Es ist auch zur Leitung
144 der Wahlen berufen. Ist ein Mitglied des Präsidiums Kandidat bei einer
145 Wahl, so bestimmt der Sitzungspräsident einen Delegierten als Vertreter.

146 §9 Der LSV-Vorstand

- 147 1. Der LSV-Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des LSP.
- 148 2. Er setzt sich aus dem LSS, drei stellv. LSS sowie wenigstens drei
149 weiteren, aber höchstens acht weiteren Mitgliedern (LaVoMi's) zusammen.
- 150 3. Innerhalb des LSV-Vorstandes bestehen die Referate „Innenkoordination“,
151 „Projekte“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Bundesarbeit“. Jedem Referat
152 steht ein stellv. LSS vor. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
153 werden je einem Referat oder dem LSS als Referenten zugewiesen. Über die
154 Leitung der Referate beschließt der Vorstand, die Zuweisung der Referenten
155 bestimmt der LSS im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 156 4. Die Referate des Vorstandes verfügen über folgende Zuständigkeiten:
- 157 1. Das Referat Innenkoordination ist für die logistische Verwaltung der
158 LSV BS SH verantwortlich. Es plant nicht nur die LSPs, die
159 Klausurtagungen des Vorstandes und alle anderen Sitzungen der LSV BS
160 SH und koordiniert ihre Termine.
- 161 2. Das Referat Projekte ist für die inhaltliche Arbeit der LSV BS SH
162 verantwortlich. Es trägt für die Umsetzung des Grundsatzprogrammes
163 und der inhaltlichen Beschlüsse des LSP und des LSV-Vorstandes Sorge
164 und stellt in Zusammenarbeit mit dem LSS die dafür notwendigen
165 Kontakte in Politik und Interessensvertretungen her.
- 166 3. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur für die Pflege der
167 Website, der Social-Media-Auftritte und das Auftreten der LSV BS SH
168 gegenüber der Presse verantwortlich. Es vertritt die LSV BS SH im
169 Einvernehmen mit dem LSS nach Außen.
- 170 4. Das Referat Bundesarbeit hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit der
171 Bundesschülerkonferenz zu fördern und die Vernetzung mit den
172 Schülervvertretungen der anderen Bundesländer sicherzustellen. Es
173 vertritt die Interessen der Landesschülervvertretung auf bundesweiter
174 Ebene und trägt zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen bei. Im
175 Weiteren gilt § 17.
- 176 5. Dem LSS zugewiesene Referenten unterstützen ihn in der operativen
177 Abwicklung seiner Amtsgeschäfte und entlasten ihn vor allem bei
178 Koordinations- und Organisationsaufgaben.
- 179 5. Der LSV-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen
180 Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit
181 entscheidet die Stimme des LSS. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, die
182 Abstimmungsdauer beträgt nicht weniger als 24 Stunden, außer die Mehrheit

183 der Mitglieder des Vorstandes hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt
184 jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt.

185 6. Der LSV-Vorstand tagt wenigstens monatlich in nichtöffentlicher Sitzung.
186 Er kann Gäste zulassen. Seine Sitzungen werden vom LSS mit einer Frist von
187 drei Tagen einberufen und geleitet. Sie finden, sofern möglich, in den
188 Räumen des MBWFK statt. Über Ausnahmen entscheidet der LSS. Der LSV-
189 Vorstand kann einen Intervall für seine Sitzungen festlegen, den der LSS,
190 vorbehaltlich außerordentlicher Sitzungen, einzuhalten hat. Der LSV-
191 Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Er gibt
192 sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die internen Abläufe des
193 Vorstandes sowie die Verwendung von Finanzmitteln der LSV BS regelt.

194 7. Der LSV-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Delegierten zum
195 Landesschulbeirat im Sinne von § 135 Abs. 3 Nr. 5 SchulG sowie einen
196 Stellvertreter. Die darüber hinaus gehende Stellvertretung bestimmt der
197 Vorstand.

198 8. Auf Vorschlag des LSS kann der LSV-Vorstand beratende Mitglieder ohne
199 Stimmrecht berufen und einem Referat zuweisen. Über ihre Amtszeit und
200 Entlassung beschließt der Vorstand.

201 §10 Der LSS

202 1. Der LSS bestimmt das Tagesgeschäft der LSV BS SH gemeinsam mit seinen
203 Stellvertretern (GeVo), sofern der Vorstand nicht anders beschließt. Er
204 vertritt die LSV BS SH im Benehmen mit dem für Öffentlichkeitsarbeit
205 zuständigen stellv. LSS gegenüber der Öffentlichkeit.

206 2. Der LSS koordiniert die Arbeit des Vorstandes und wird bei der Ausführung
207 seiner Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Im Falle der Abwesenheit
208 oder Amtsunfähigkeit des LSS werden seine Aufgaben durch seine
209 Stellvertreter übernommen.

210 3. Der LSS kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an seine Stellvertreter
211 delegieren, die diese im Einvernehmen mit ihm wahrnehmen.

212 4. Der LSS trägt für die Vernetzung der LSV BS SH in der Bildungspolitik und
213 bei Interessensvertretungen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins
214 Sorge. Er bestimmt gemeinsam mit seinen Stellvertretern die Teilnahme von
215 Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen.

216 5. Er bestimmt im Rahmen des Grundsatzprogrammes und der Beschlüsse des LSP
217 die Richtlinien der Arbeit des Vorstandes und trägt hierfür die
218 Verantwortung. Er bestimmt die Richtlinien auch Sachverhalte betreffend,
219 über die das LSP bisher noch nicht beschlossen hat.

220 6. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit sowie die seiner
221 Stellvertreter. Dem LSP berichtet er in jeder dessen Sitzungen über die
222 Verwendung der Finanzmittel der LSV BS im laufenden Geschäftsjahr.

223 §11 Die stellv. LSS

224 1. Neben der Vertretung des LSS sind die stellv. LSS vor allem für die Arbeit
225 in dem ihnen zugewiesenen Referat verantwortlich. Sie berichten dem LSS
226 laufend über ihre Arbeit.

227 2. Sie sind innerhalb des GSP, der Beschlüsse des LSP und den Richtlinien
228 nach § 10 Abs. 6 ihren Referenten gegenüber weisungsbefugt. Selbiges gilt
229 für den LSS, sofern ihm Referenten zugewiesen sind.

230 3. Die stellv. LSS tragen auch die Bezeichnung „Koordinatoren“. Der Leiter
231 des Referats Inneres heißt „Innenkoordinator“, der Leiter des Referats
232 Projekte heißt „Projektkoordinator“ und der Leiter des Referats
233 Öffentlichkeitsarbeit heißt „Pressekoordinator“.

234 §12 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

235 Der LSS vertritt gemeinsam mit den stellv. LSS auf den Sitzungen der
236 Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV BS SH. Die Stimmabgabe erfolgt
237 geschlossen.

238 §13 Protokolle

239 1. Über die Sitzungen der Organe der LSV BS SH ist ein Protokoll
240 anzufertigen. Dieses Protokoll muss wenigstens Angaben enthalten über:

- 241 1. die Bezeichnung der Konferenz bzw. Sitzung
- 242 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- 243 3. die Namen der anwesenden Mitglieder, die Namen der ordentlich
244 abgemeldeten Personen sowie die Namen der unentschuldig fehlenden
und die Namen der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

- 245 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
246 6. das Ergebnis der Wahlen.

- 249 2. Das Protokoll ist vom LSS sowie vom Protokollführer gegenzuzeichnen. Es
247 bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Organ. Das Protokoll ist zu den
250 LSV-Akten zu legen und aufzubewahren, die Aufbewahrung dieser Protokolle
251 obliegt der LVL und dem Büro der LSVen im MBWFK.
252
- 253 3. Das Protokoll des LSP muss dem LSS binnen 21 Tagen nach der Sitzung
254 vorliegen und binnen 30 Tagen nach der Sitzung an die Delegierten versandt
255 werden. Die Frist für das Vorliegen sonstiger Protokolle beim LSS und den
256 Versand an die Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 257 4. Im Falle der Referate kann von den obigen Bestimmungen abgesehen werden,
258 sofern die Ergebnisse ihrer Sitzungen durch die Berichte der stellv. LSS
259 an den LSV-Vorstand in dessen Sitzungen zu Protokoll genommen werden.

260 §14 Ende der Amtszeit

- 261 1. Ein Amtsträger der LSV BS SH verliert sein Amt durch Rücktritt, Tod, wenn
262 kein Schulverhältnis mehr zu einer berufsbildenden Schule des Landes
263 Schleswig-Holstein mehr besteht oder wenn das zu seiner Wahl berufene
264 Gremium ihm das Misstrauen ausspricht.
- 265 2. Das zur Wahl berufene Gremium kann einem Amtsträger mit den Stimmen der
266 Mehrheit seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Antrag auf
267 Aussprache des Misstrauens kann mit der Wahl eines Nachfolgers verbunden
268 werden. Die Aussprache des Misstrauens gegenüber dem Präsidium regelt die
269 Geschäftsordnung. Der LSS und seine Stellvertreter können gem. § 84 Abs. 2
270 SchulG vom LSP mit den Stimmen von zwei Drittel seiner Mitglieder
271 abberufen werden.
- 272 3. Endet die Amtszeit eines Amtsträgers der LSV BS SH vorzeitig ohne dass ein
273 Nachfolger gewählt ist, so kann der Vorstand mit den Stimmen der Mehrheit
274 seiner Mitglieder einen Schüler einer berufsbildenden Schule in SH zur
275 Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers durch das
276 nächste LSP nachberufen. Der Nachberufene bedarf der umgehenden
277 Bestätigung in einem Umlaufbeschluss nach § 16.
- 278 4. Wegen gröblicher Verletzung der Amtspflichten oder wegen mit den
279 Grundsätzen der LSV BS SH unvereinbarer Handlungsweisen kann der Vorstand
280 durch Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag

281 des LSS ein LaVoMi oder einen stellv. LSS beurlauben. Das Amt des
282 beurlaubten LaVoMi's oder stellv. LSS ruht damit bis zum nächsten LSP,
283 welches in geheimer Abstimmung darüber entscheidet, ob dem beurlaubten
284 Mitglied das Misstrauen ausgesprochen und die Entlastung versagt wird.
285 Abs. 3 gilt entsprechend.

286 5. Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann der Vorstand auf Antrag
287 mindestens eines stellv. LSS durch Beschluss mit den Stimmen von zwei
288 Dritteln seiner Mitglieder den LSS beurlauben. Im Übrigen gelten die Abs.
289 3 und 4 entsprechend.

290 §15 Landesverbindungslehrkraft

291 1. Der Vorschlag einer LVL an das MBWFK ist eine Wahl im Sinne dieser
292 Satzung, sie erfolgt nach den Bestimmungen des § 3 der Wahlordnung.

293 2. Der Landesvorstand führt vor dem LSP mit allen Kandidaten Vorstellungs-
294 bzw. Kennlerngespräche und beschließt eine Empfehlung, die er dem LSP
295 unterbreitet.

296 3. Allen Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, sich dem Plenum
297 vorzustellen. Alle Stimmberechtigten sowie die Mitglieder des
298 Landesvorstandes können Fragen an die Kandidaten richten.

299 §16 Umlaufbeschlüsse

300 1. Über dringende Fragen, die einen Beschluss des LSP erfordern, kann der
301 Landesvorstand einen Umlaufbeschluss durchführen.

302 2. Bei Umlaufbeschlüssen hat jede berufsbildende Schule in SH eine Stimme.
303 Der Umlaufbeschluss dauert fünf Werktage und ist an die
304 Schülervvertretungen aller berufsbildenden Schulen zu versenden.

305 3. Die Änderung der Satzung, von Ordnungen oder Wahlen per Umlaufbeschluss
306 sind nicht zulässig, § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

307 4. Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein
308 Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn weniger als die Hälfte der
309 Schülervvertretungen der berufsbildenden Schulen am Umlaufbeschluss
310 teilgenommen hat.

311 §17 Bundesreferat

- 312 1. Das Bundesreferat besteht aus einem Bundesdelegierten und seinem
313 Stellvertreter.
- 314 2. Das LSP wählt den Bundesdelegierten und seinen Stellvertreter im Anschluss
315 an dessen Wahl aus der Mitte des Vorstandes. Der LSS schlägt den
316 Bundesdelegierten und seinen Stellvertreter während der nächsten Sitzung
317 der LAG zur Wahl vor.
- 318 3. Der Bundesreferat ist ein eigenständiges Referat unter der Leitung des
319 Bundesdelegierten, ihm steht kein stellv. LSS vor.
- 320 4. Das Bundesreferat gestaltet seine Arbeit im engen Austausch mit dem LSS
321 und informiert ihn laufend über relevante Ereignisse.
- 322 5. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der § 9-
323 11 entsprechend.

324 §18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 325 1. Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das 91. LSP in Kraft. Mit
326 ihrem Inkrafttreten treten alle Vorschriften, die ihr ent- oder
327 widersprechen außer Kraft. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis
328 zur Wahl eines neuen Vorstandes nach den Vorschriften dieser Satzung. Die
329 Geschäftsordnung des LSPs sowie die Wahlordnung des LSPs in der Fassung
330 vom 01.04.2019 treten erst mit Beschluss einer neuen Geschäfts- bzw.
331 Wahlordnung nach § 7 Nr. 1 a außer Kraft.
- 332 2. Anträge, die die Änderung dieser Satzung beinhalten, bedürfen zur Annahme
333 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 334 3. Anhang zu dieser Satzung ist die nach § 7 Nr. 1 a beschlossene
335 Wahlordnung. Anträge, die die Änderung der Wahlordnung beinhalten,
336 bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen
337 Stimmen.
- 338 4. Wählbar für Ämter in der LSV BS SH sind alle Schüler einer berufsbildenden
339 Schule in Schleswig-Holstein. Zum LSS oder stellv. LSS sind nur Delegierte
340 wählbar. Die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Vorstandsämter ist
341 unzulässig.